

Stv. Lenz schlägt vor, in die Verordnung eine tageszeitliche Begrenzung von z. B. 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr aufzunehmen.

Nachdem 1. Beig. Falk erläutert hat, dass neben der Veröffentlichung im Amtsblatt auch Schilder aufgestellt werden und zudem gem. § 4 Abs. 3 der Verordnung auch von der Festsetzung eines Bußgeldes abgesehen werden kann, fasst der Rat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die dem Protokoll als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Grünanlage Talstraße.